

## **Lesefassung**

# **Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Staßfurt (Sondernutzungsgebührensatzung)**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Staßfurt werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) der Antragsteller,
  - b) der Inhaber der Erlaubnis,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt,
  - d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei nicht genehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufende Meter zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr entsprechend lfd. Nr. 19 zu erheben.
- Die Bemessung der Gebühr erfolgt dabei nach:
- a) Art und Ausmaß der Inanspruchnahme der Straße und
  - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührensschuldners an der Sondernutzung.

## **§ 4**

### **Gebührenbefreiung und -erstattung**

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit

a) der Bund, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betreffen.

Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist,

b) die Parteien, Wählergemeinschaften, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände, gemeinnützigen Organisationen und Vereine der Stadt Staßfurt deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen.

(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

(4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**